

lich die verderbliche Rolle des Alkoholi- wesentlichen Faktor sehr vieler Verbrechen wertet dabei ausführliche praktische Material macht konkrete Vorschläge zur Verstärkung fess gegen den Alkoholismus.

Es mag zunächst erstaunlich anmuten, daß n Faktoren sich die beiden letzten Abschnitte d mit der Verbrechen vorbeugenden Rolle d gesetzgebung sowie der Strafrechtspflege Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane befasste: sächlich aber — man mag über die System; ten — ist Sacharows Anliegen völlig Allgemein wird die „vorbeugende“ oder präventive“ Wirkung der Strafandrohung u anwendung in unserer Strafrechtstheorie stritten. Faktisch gibt es jedoch in unserer Tendenzen, die Rolle der Strafe bei der Ü b d u n g der Kriminalität abzuwerten und „allgemein-vorbeugenden Tätigkeit“ gegenüberjz Tatsächlich aber ist es wichtig zu begreifen, androhung und Strafanwendung nicht nur auf den Einzelfall, sondern ein wichtiges ideologischen Einwirkung und Überwindp: Kriminalität sind. Es ist bedauerlich, daß auf diese Fragen — die einer theoretischen I dringend bedürfen — nicht näher eingegangen bleibt jedoch verdienstlich, daß überhaupt merksamkeit auf diese Fragerr gelenkt wurde.

Sacharow wendet sich hierbei vor allem dem Problem der Differenzierung der Strafandroh Strafanwendung zu. Er unterstreicht die Notw ;i entschieden und genau auf jede Rechtsverlc t: reagieren. Er deckt auf, wie schädlich es für brechensverhütung ist, wenn Straftaten on; bleiben und eine Ideologie der Straflosgikei Gleichzeitig weist er überzeugend nach, großer Irrtum ist anzunehmen, daß die Androh

HERBERT KLAR, Oberrichter am Obersten

Nochmals: Schadensersatz und Beschluß der LPG-Mitglied ^ Versammlung

Auf die große erzieherische Bedeutung des § 17 LPG-Ges. brauche ich hier nicht mehr einzugehen, nachdem sie u. a. von Schilde (NJ 1961 S. 694 ff.) und Rosenau (NJ 1962 S. 299 ff.) genügend hervor gehoben wurde und Heuer diese Bestimmung treffend als „ein Musterbeispiel dafür, wie die staatliche Führung auf die Qualifizierung der genossenschaftlich in Demokratie, auf die Entwicklung der Auseinandersetzungen um die gute genossenschaftliche Arbeit gerichtet ist“, bezeichnet hat (NJ 1962 S. 308).

Trotz dieser Erkenntnis ist Heuer der Ansicht, ein Beschluß der Mitgliederversammlung sei zwar bei fahrlässiger Schädigung genossenschaftlichen Eigentums, nicht aber dann erforderlich, wenn sich ein Genossenschaftsbauer vorsätzlich am genossenschaftlichen Eigentum bereichert hat und deshalb strafrechtlich und materiell zur Verantwortung gezogen wird. Ich halte diese Ansicht in Übereinstimmung mit Wijs tneck (NJ 1962 S. 405) für falsch.

Die Auseinandersetzung innerhalb der Genossenschaft über die Geltendmachung eines Schadensersatz anspruch hat keineswegs nur im Falle fahrlässiger Schadenszufügung die auch von Heuer betonte hervorragende erzieherische Bedeutung. Auch bei Schädigung g des genossenschaftlichen Eigentums durch Diebstal l, Unterschlagung; Betrug usw. zwingt die Erörterung der Sache

mus als dar, ver- ien und dss Kamp-

adi diesen es Werkes e r Straf- und der in. Tat- atik strei- tjerechtigt. „ general- id Straf- llicht be- Literatur erwin- sie der ustellen. daß Straf- „El teaktion“ Mittel der ng der Sacharow iskusssion len ist; es die Auf- wichtigen ung und endigkeit, zung zu die Ver- aufgedeckt eintritt. daß es ein ung und

Verhängung überhöhter Strafen die Bekämpfung der Kriminalität fördere.

*

Sacharows Arbeit wirft eine Reihe von Fragen auf, die nicht bis zu Ende geklärt werden konnten. Dazu gehört vor allem das wichtige Problem der Einbeziehung aller staatlichen Organe in die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität und in diesem Zusammenhang die wichtige Frage nach dem Gegenstand des Strafrechts und seinen Gesetzen. Es ist ein Verdienst Sacharows, daß er die Diskussion über die Ursachen der Kriminalität immer wieder bis zu konkreten staatsorganisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts, des Familienrechts usw. hinführt, die der Beseitigung dieser Ursachen dienen. Möglicherweise hätte diese Seite noch etwas stärker herausgearbeitet werden können, denn letzten Endes beruhen Umstände, die zur Kriminalität führen, auf Mängeln in der staatlichen Leitung und der Organisation des Prozesses der Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft.

Hier aber ist der Punkt, wo die alleinige Kompetenz des Strafrechts aufhört. Diese Probleme können nur in gemeinsame Arbeit mit allen Rechtszweigen gelöst werden. Nun ist es eine bereits anerkannte Wahrheit, daß sich gegenwärtig die fruchtbarsten und am weitesten führenden Erkenntnisse in den Grenzgebieten mehrerer Wissenschaftszweige finden lassen. In der Rechtswissenschaft wurde das bisher — auch auf dem hier besprochenen Gebiet — durch eine Reihe „negativer Kompetenzkonflikte“ gehindert. Deshalb ist es gegenwärtig vor allem wichtig, alle derartigen Diskussionen hintanzustellen und mit dir gemeinsamen praktischen Arbeit zu beginnen. Dazu sollte die vorliegende Besprechung beitragen.

Gericht der DDR

in der Mitgliederversammlung jeden Genossenschaftsbauern, Stellung zu beziehen; sie festigt sein Bewußtsein, daß es um seine Genossenschaft geht, deren gleichberechtigtes Mitglied er ist. Die Erörterung dient der Erziehung des Schädigers und führt schließlich zur Aufdeckung von Mängeln, wie z. B. der mangelhaften Organisation und Kontrolle der Arbeit, die die Entstehung des Schadens begünstigt und den Entschluß des Schädigers, sich am genossenschaftlichen Eigentum zu bereichern, infolge seines ungefestigten Bewußtseins erleichtert haben.

Eine solche umfassende Beratung innerhalb der Mitgliederversammlung kann, ebenso wie bei fahrlässiger Schadenszufügung, zu einer außergerichtlichen Bereinigung der Sache führen. Mit Recht hat Rosenau darauf hingewiesen, daß die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit in der LPG mit Hilfe des gerichtlichen Verfahrens keineswegs das alleinige oder spezifische Mittel ist und daß ddr Gesetzgeber insoweit die Auseinandersetzung in der Genossenschaft in den Vordergrund der Regelung gestellt hat (NJ 1962 S. 300). Ein verantwortungsbewußter Vorstand muß daher die Erhebung einer Klage oder die Stellung eines Antrags im zivilrechtlichen Anschlußverfahren immer vom Ausgang der Erörterung der Sache in der Mitgliederversammlung und von der Beschlußfassung abhängig machen.